

BESCHLUSSVORLAGE V0530/18/1 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-17 00
	Telefax	3 05-17 17
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	09.07.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	12.07.2018	Entscheidung	
Finanz- und Personalausschuss	17.07.2018	Vorberatung	
Stadtrat	26.07.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgung und die Entwässerung
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

1. Die Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung mit

- 1,78 € pro m² Grundstücksfläche und
- 7,15 € pro m² zulässiger Geschoßfläche

werden unverändert belassen.

2. Die Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung mit

- 1,20 € pro m² Grundstücksfläche und
- 2,80 € pro m² zulässiger Geschoßfläche .

werden unverändert belassen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR:

Die letzte Beitragskalkulation erfolgte 1999 ebenfalls durch den BKPV. Zum 1.1.2000 wurden die heute gültigen Beitragsätze von

pro m² Grundstücksfläche 1,78 €
pro m² zulässiger Geschosßfläche 7,15 €

festgesetzt.

Mit Inkrafttreten der Satzungsänderung der BGS/EWS vom 04.08.2016 zum 01.10.2017 werden für Grundstückanschlüsse seit 01.10.2016 keine Aufwandserstattungen für den Teil des Grundstücksanschlusses, der nicht im Bereich der öffentlichen Straße liegt vom Grundstückseigentümer mehr erhoben. Auf der Basis dieser veränderten Zusammensetzung der Herstellungsaufwendungen für Grundstückanschlüsse wurde der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) mit der Erstellung einer Beitragskalkulation für die Entwässerungseinrichtung beauftragt.

Die Beitragskalkulation erfolgte im Rahmen der Globalkalkulation. Es wurden zum einen alle Anlagen und bislang erforderlichen Grundstücke der Entwässerungseinrichtung mit ihren Anschaffungs- und Herstellkosten berücksichtigt. Zum anderen wurde auch der nach unseren Planungen zu erwartende künftige Investitionsaufwand für die nächsten fünf Jahre angesetzt, wobei für den Aufwand für künftig erforderlichen Ersatz bereits vorhandener Anlagen ein pauschaler Abschlag von 30% vorgenommen wurde. Investitionsaufwendungen für Neubaugebiete, sowie die hier zu erwartenden Grundstücks- und Geschosßflächen sind nur

soweit verdichtete Planungsabsichten bestehen in die Berechnungen eingeflossen.

Die Aufteilung der Aufwendungen in die Kostenanteile für die Grundstücksfläche, die zulässige Geschoßfläche oder die Straßenentwässerung wurde auf der Basis der Gutachten zu Ermittlung des technischen Verteilungsschlüssels für Entwässerungseinrichtungen von Dr.-Ing. Pecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH aus 2010 und 2015 vorgenommen.

Die bisher veranlagten Grundstücks- und Geschoßflächen wurden um die künftigen, derzeit geplanten, Erweiterungen an Baulandflächen ergänzt und bilden die Maßstabsgröße für die Berechnung. Wobei für Flächen, bei denen durch nachträgliche Verdichtung keine Versickerung mehr möglich sein wird, ein pauschaler Zuschlag von 2,5 % erfolgte. Außerdem erfolgte ein pauschaler Zuschlag von 2,5% für Erhöhungen der Geschoßflächen durch Bebauungsplanänderungen.

Damit ergeben sich folgende Obergrenzen für die Beitragsveranlagung:

pro m ² Grundstücksfläche	2,89 €
pro m ² zulässiger Geschoßfläche	7,94 €

Der BKPV empfiehlt die rechnerischen Obergrenzen nicht voll auszuschöpfen um eine mögliche unzulässige Überdeckung zu vermeiden.

Daher wird vorgeschlagen, die **bisherigen Beitragssätze unverändert zu belassen**.

Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR:

Die letzte Kalkulation der Herstellungsbeiträge der Wasserversorgung wurde auch vom BKPV in 2001 erstellt. Die Festsetzung der Beitragssätze erfolgte zum 01.01.2002 mit folgenden Beitragssätzen:

pro m ² Grundstücksfläche	1,20 €
pro m ² zulässiger Geschoßfläche	2,80 €

Wie bei der Kalkulation zum Herstellungsbeitrag für Entwässerung erfolgte auch in der Wasserversorgung die Beitragskalkulation im Rahmen einer Globalkalkulation. Sämtliche bisher angefallenen Anschaffungs- und Herstellkosten des Anlagevermögens der Wasserversorgung wurden um den Anteil der Wassergäste (Gaimersheim, Großmehring, Wettstetten, Bergheim, Lenting und Manching) von 12% der zentralen Wasserversorgungsanlagen reduziert. Die hinzuzurechnenden Investitionsaufwendungen der nächsten fünf Jahre wurden um den Anteil der Rohrnetzerneuerungen reduziert (pauschal 20%), um einen doppelten Ansatz zu vermeiden. Künftige Neubaugebiete sind nur soweit verdichtete Planungsabsichten bestehen in die Berechnungen eingeflossen.

Die Aufteilung der Aufwendungen in die Kostenteile für Grundstücksfläche und zulässiger Geschoßfläche erfolgte entsprechend dem letzten Gutachten des BKPV aus dem Jahr 2001 im Verhältnis 40/60.

Die bisher veranlagten Grundstücks- und Geschoßflächen wurden um die künftigen Erweiterungen (Grundstücks- und Geschossflächen) ergänzt und bilden die Maßstabsgröße für die Berechnung. Durch Änderungen von Bebauungsplänen ergeben sich sowohl Grundstücksflächen- als auch Geschossflächenmehrungen. Auf diesem Hintergrund wurde für Geschossflächenmehrungen ein pauschaler Zuschlag von 2,5% und für Grundstücksflächenmehrungen ein pauschaler Zuschlag von 1 % angesetzt.

Damit ergeben sich folgende Obergrenzen für die Beitragsveranlagung:

pro m ² Grundstücksfläche	1,40 €
pro m ² zulässiger Geschoßfläche	2,81 €

Der BKPV empfiehlt die rechnerischen Obergrenzen nicht voll auszuschöpfen um eine mögliche unzulässige Überdeckung zu vermeiden.

Daher wird vorgeschlagen, die **bisherigen Beitragssätze unverändert zu belassen**.

Anlagen:

Gutachten des BKPV zur Berechnung der Obergrenzen der Herstellungsbeiträge der Entwässerung mit den zugehörigen Anlagen

Gutachten des BKPV zur Berechnung der Obergrenzen der Herstellungsbeiträge der Wasserversorgung mit den zugehörigen Anlagen